

PUBLIKATIONEN AUS DEM KOLLEG
„MITTELALTER UND FRÜHE NEUZEIT“

Band 2

Herausgegeben von
Dorothea Klein

Bauernkrieg in Franken

Herausgegeben von

Franz Fuchs und

Ulrich Wagner

Königshausen & Neumann

Gedruckt mit Unterstützung
der Sparkassenstiftung Stadt Würzburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Verlag Königshausen & Neumann GmbH, Würzburg 2016

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Umschlag: skh-softics / coverart

Umschlagabbildung: © Markus Westendorf

Bindung: docupoint GmbH, Magdeburg

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-8260-5916-2

www.koenigshausen-neumann.de

www.libri.de

www.buchhandel.de

www.buchkatalog.de

Inhalt

Vorwort	VII
Klaus Arnold Zur Vorgeschichte und zu den Voraussetzungen des Bauernkriegs in Franken	1
Tom Scott Ungelöste Probleme des Deutschen Bauernkrieges	37
Helmut Flachenecker Religiöse Grundlagen des Bauernkriegs	49
Anuschka Tischer Reichsreform – Reformation – Bauernkrieg: Der Bauernkrieg im Kontext von Reformen und Reformdiskursen am Beginn der Neuzeit	75
Walter Ziegler Kein Bauernkrieg im Herzogtum Bayern – kein Bauernkrieg im größeren Teil des Reiches	87
Ulrich Wagner Die Stadt Würzburg im Bauernkrieg	113
Rainer Leng Bauern vor den Mauern: Technische und taktische Aspekte des Sturms auf die Festung Marienberg in Würzburg	141
Wolfgang Wüst Bauernkrieg und fränkische Reichsstädte – Krisenmanagement in Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber und Schweinfurt	181
Hans-Joachim Hecker Der Bauernkrieg, die ‚Zwölf Artikel‘ und das ‚Göttliche Recht‘	201
Anja Amend-Traut Judikative Folgen des Bauernkriegs nach Quellen der Höchsten Gerichte im Alten Reich	223
Matthias Weniger Bildschnitzer – Strategien und Tendenzen um 1520	267
Claudia Lichte Die Werke Riemenschneiders – Spiegel einer Umbruchszeit?	283

Inhalt

Horst Brunner <i>Von uppiglichen dingen/ so will ichs beben an,/ von leidigen baurn singen,/ wie sie es griffen an. Literatur und Öffentlichkeit im Bauernkrieg</i>	313
Joachim Hamm Traum und Zeitklage. Dürers ‚Traumgesicht‘, Eobans ‚Bellum servile Germaniae‘ und der Bauernkrieg in Franken	329
Benjamin Heidenreich Brisante Erinnerungen – Die zeitgenössische Geschichtsschreibung zum ‚Bauernkrieg‘ in Franken	355
Johannes Merz Der fränkische Klerus im frühen 16. Jahrhundert im Spiegel seiner Testamente	375
Frank Kleinhagenbrock Adel und Bauernkrieg in Franken	393
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	413
Orts-, Personen- und Werkregister	415
Autoren und Herausgeber	433

Johannes Merz

Der fränkische Klerus im frühen 16. Jahrhundert im Spiegel seiner Testamente

Das Erscheinungsbild des Klerus im frühen 16. Jahrhundert ist in der geschichtswissenschaftlichen Forschung stark unterbelichtet. Diese Feststellung mag erstaunen, denn Reformation und Bauernkrieg werden in unterschiedlicher Weise, jedenfalls in großem Ausmaß, auf das Wirken der Kirche in den Jahrzehnten um 1500 zurückgeführt.¹ Diese Kirche trat den Menschen vor allem in Gestalt ihrer unzähligen Amtsträger sowie in den Angehörigen der zahlreichen Ordensgemeinschaften gegenüber. Der Status der kirchlichen Amtsträger reichte in Deutschland von dem des Bischofs über Domkapitulare und Stiftsherren bis hin zu Pfarrern, den Inhabern einfacher Benefizien und pfründenlosen Hilfspriestern. Gerade in jüngerer Zeit hat sich die Forschung intensiv mit den Klerikern vor allem des Spätmittelalters befasst und dabei ältere Fokussierungen auf Bischöfe und Stiftsherren² zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung des sog. Niederklerus³ aufgebrochen. Diese Klerikerforschung konzentriert sich freilich auf Strukturen und längerfristige Wandlungsprozesse, spezifische Aus-

¹ Vgl. statt vieler die knappe systematische Übersicht im Standardwerk von Peter BLICKLE, *Die Reformation im Reich*, Stuttgart 2000, S. 34–43. Zur Diskussion um derartige Kausalitäten: Olaf MÖRKE, *Die Reformation. Voraussetzungen und Durchsetzung* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 74), München 2011, bes. S. 117–125.

² Zur einschlägigen Forschung: Rudolf HOLBACH, *Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen Domkapiteln*, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992) S. 148–180; Peter MORAW, *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter*, in: *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68; *Studien zur Germania Sacra* 14), Göttingen 1980, S. 9–37; Enno BÜNZ, *Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstifts im Mittelalter*, 2 Bde. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 128; *Studien zur Germania Sacra* 20), Göttingen 1998; Sönke LORENZ / Andreas MEYER (Hg.), *Stift und Wirtschaft. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 58), Ostfildern 2007.

³ Zu diesem vgl. für die ältere Literatur Dietrich KURZE, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in: DERS., *Klerus, Ketzler, Kirche und Propheeten. Gesammelte Aufsätze*, hg. von Jürgen SARNOVSKY / Marie-Luise HECKMANN / Stuart JENKS, Warendorf 1996, S. 1–36 (Erstdruck 1976). Zur aktuellen Forschung vgl. Enno BÜNZ, *Die mittelalterliche Pfarrei in Deutschland. Neue Forschungstendenzen und -ergebnisse*, in: *Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich*, hg. von Nathalie KRUPPA unter Mitwirkung von Leszek ZYGNER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 238), Göttingen 2008, S. 27–66; zu Franken vgl. die Hinweise von DEMS., *Kirchliche Blüte oder Krise? Pfarreien, Seelsorger und Gemeinden im Bistum Würzburg um 1500*, *Würzburger Diözesangeschichtsblätter* 74 (2011) S. 31–60.

sagen zur Frühzeit der Reformation oder zum Bauernkrieg sind dagegen eher selten.⁴

Die Publikationen zu Reformation und Bauernkrieg sind dagegen mehr oder weniger beeinflusst von den Forschungen zum Antiklerikalismus des Spätmittelalters und der beginnenden Neuzeit.⁵ Neuere Befunde der Klerusforschung werden in diese Perspektive eingebaut, während die Analyse der Selbstwahrnehmung von Klerikern unterbleibt.⁶ Die übliche Feststellung des Antiklerikalismus und diesem zugrunde liegender „Misstände“ spiegelt treffend das zusammenfassende Urteil in einer neueren Bauernkriegsmonographie: „Die beiden Jahrzehnte vor dem Aufstand waren geprägt vom schroffen Gegensatz zwischen einem unzureichend gebildeten, unterbezahlten und moralisch bedenklichen Seelsorgeklerus und einer kleinen Zahl gutsituierter, privilegierter und teilweise humanistisch gesinnter Kleriker.“⁷

Dieser Befund wirft die Frage auf, ob das Bild des Klerus zur Zeit des Bauernkrieges bislang überhaupt adäquat erfasst worden ist, wenn Selbstverständnis und Handlungsgrundlagen dieses Personenkreises eine so geringe Rolle in der Forschung spielten. Zugänge zu dieser Perspektive sind nicht leicht zu finden, besonders wenn es um generalisierende Einschätzungen geht. Im Folgenden soll dieser Blickwinkel an einer Quellengruppe erprobt werden, die in diesem Kontext lange Zeit kaum konsultiert wurde: deren Testamente,⁸ für die in Franken eine verhältnismäßig gute

⁴ Detailreich etwa Peter JOHANEK, *Bischof, Klerus und Laienwelt in Deutschland vor der Reformation*, in: DERS., *Was weiter wirkt ...: Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters*, hg. von Antje SANDER-BERKE und Birgit STUDT, Münster 1997, S. 69–102; Peter Thaddäus LANG, *Würfel, Wein und Wettersegen. Klerus und Gläubige im Bistum Eichstätt am Vorabend der Reformation*, in: Volker PRESS / Dieter STEVERMANN (Hg.), *Martin Luther: Probleme seiner Zeit (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 16)*, Stuttgart 1986, S. 219–243.

⁵ Neuere Standardwerke: Peter A. DYKEMA / Heiko A. OBERMAN (Hg.), *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*, Leiden u. a. 1993; Hans-Jürgen GOERTZ, *Antiklerikalismus und Reformation*, Göttingen 1995; Kaspar von GREYERZ, *Religion und Kultur. Europa 1500–1800*, Göttingen 2000.

⁶ Vgl. Peter BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 2012 (knappe Erwähnungen S. 30, 75). Als Beispiel für eine Forschungsmonographie: Josef SEGER, *Der Bauernkrieg im Hochstift Eichstätt (Eichstätter Studien 38)*, Regensburg 1997, hier S. 153–157.

⁷ SEGER, *Bauernkrieg* (wie Anm. 6) S. 156 f.

⁸ Grundlegend für die Erforschung von Testamenten als sozialgeschichtliche Quelle: Philippe ARIÈS, *Geschichte des Todes*, München 1982; Michel VOVELLE, *Mourir autrefois. Attitudes collectives devant la mort aux 17. et 18. siècles*, Paris 1974. Zu Klerikertestamenten vgl. mit jeweils weiterführenden Hinweisen: Brigitte KLOSTERBERG, *Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Familie. Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 22)*, Köln 1995; Gabriela SIGNORI, „wann ein fruntschafft die andere bringt“. Kleriker und ihre Mäde in spätmittelalterlichen Testamenten (13.–15. Jahrhundert), in: Eva LABOUVIE (Hg.), Un-

Überlieferung besteht. Diese Testamente sind einerseits Ergebnis verschiedenartiger Normen, Konventionen und Interessen,⁹ andererseits auch persönliche Willenserklärungen und insofern Selbstzeugnisse¹⁰ und Spiegelbilder ihrer Zeit. Anhand der in Würzburg und Bamberg noch vorhandenen Klerikertestamente, die sich der Materie entsprechend nur auf den Weltklerus beziehen,¹¹ sollen im Folgenden Einblicke in Themenbreite und Aussagekraft dieser Quelle gegeben und damit ihr Potential veranschaulicht werden.

I. Materielle Kultur und Habitus

Der Anfang 1533 verstorbene Bamberger Domvikar Wolfgang Balckmacher beschloss seinen Letzten Willen im *namen des almechtigen ewigen barmhertzigen gottes, auch sancte Mariae gottes gepererin vnnnd aller lieben heiligen, den ich mich vnd mein sele auffz aller andechtigst beuelche amen*.¹² Um seiner Seele willen sah er darin neben einem feierlichen Begräbnis und den Gedenkgottesdiensten am ersten, siebten und 30. Tag danach auch einige Gedenkgottesdienste in Bamberger Klöstern, zwei Ewige Jahrtage

gleiche Paare. Zur Kulturgeschichte menschlicher Beziehungen, München 1997, S. 11–32, 198–202; Markwart HERZOG / Cecilie HOLLBERG (Hg.), Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“ (Irseer Schriften. Studien zur schwäbischen Kulturgeschichte 4), Konstanz 2007. Eine Untersuchung zu fränkischen Testamenten allgemein wie zu denen von fränkischen Klerikern fehlt.

⁹ Vgl. den methodisch anregenden Beitrag von Andreas LITSCHER, Ordnung, Kooperation und Konflikt in spätmittelalterlichen Testamenten, ZHF 37 (2010) S. 375–409.

¹⁰ Andreas RUTZ, Ego-Dokument oder Ich-Konstruktion? Selbstzeugnisse als Quellen zur Erforschung des frühneuzeitlichen Menschen, zeitenblicke 1 (2002), Nr. 2 [20.12.2002], URL: <<http://www.zeitenblicke.historicum.net/2002/02/rutz/index.html>>; Kaspar von GREYERZ (Hg.), Selbstzeugnisse in der Frühen Neuzeit. Individualisierungsweisen in interdisziplinärer Perspektive (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 68), München 2007; Sünje PRÜHLEN / Lucie KUHSE / Jürgen SARNOWSKY (Hg.), Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 2007.

¹¹ Ordenskleriker waren nicht testierfähig. Siehe dazu unten nach Anm. 45 die Hinweise zum Testamentsrecht.

¹² Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 3179 (danach auch die folgenden Angaben und Zitate aus dem Testament). – Zu Lic. theol. Wolfgang Bal[c]kmacher, der von 1526 bis zu seinem Tod 1533 auch als bambergischer Fiskal amtierte und 1531 zum Priester geweiht wurde, vgl. die Hinweise bei Dieter WEISS, Das exemte Bistum Bamberg 3: Die Bischofsreihe von 1522–1693 (Germania Sacra NF 38/1), Berlin u. a. 2000, S. 620 f. Im Testament, laut notariellem Zusatz beglaubigt am 23.1.1533 in der Behausung des Erblassers, der vor dem folgenden 8. Februar verstarb, bezieht sich Wolfgang auf seinen verstorbenen Bruder Erhard sowie auf das mit ihm weitläufiger verwandte Brüderpaar Erhard (Kanoniker zu St. Jakob in Bamberg) und Johann Balckmacher, letzterer erst kürzlich verstorben.

im Stift St. Jakob sowie Geldzahlungen an arme Leute vor, jeweils mit der Aufforderung verbunden, *got fur mich zu pitten*. Dass wir es hier mit einem strikten Anhänger der alten Kirche zu tun haben, geht auch daraus hervor, dass sein erster Testamentar der Bamberger Generalvikar Paul Neydecker war, der in der Forschung als wesentlicher Motor kirchlicher Reformbemühungen in seinem Bistum gilt.¹³ Jeder der Testamentare erhielt für seine Mühen 20 Goldgulden und einen silbernen Becher, Neydecker darüber hinaus einen schönen Tisch und einen Wandteppich (*turckisch tapet*), einen goldenen Ring mit Saphirstein und ein Marderfutter sowie schließlich den Vorkauf auf seine kostbaren silbernen Schmuckbecher (*magolle*). Der zweite Testamentar Alexander Eckstein, Kanoniker des Stifts St. Jakob, bekam aufgrund ihrer langjährigen Freundschaft zusätzlich alle Bücher des Erblassers *in jure canonico et ciuili*, weitere 20 Gulden rheinischer Währung, die Hälfte des vorhandenen Zinngeschirrs und eine Auswahl an Kleidern. Für den dritten Testamentar, den Vikar Wolfgang Reinlein¹⁴ im Stift St. Jakob, gab es immerhin noch eine mit Iltis gefütterte Schaubе.¹⁵ Der Wert des Nachlasses ist schwer zu beziffern, lag jedenfalls deutlich über 1.000 Gulden.

Schon dieses Schlaglicht verdeutlicht, dass wir es hier nicht nur mit einem Anhänger des herkömmlichen Kirchenwesens zu tun haben, sondern dass er für seine Zeit als reich gelten konnte und diesen Reichtum auch sehr bewusst zur Schau trug. Denn nach den Reichskleiderordnungen war beispielsweise der edelsteinbesetzte goldene Ring dem einfachen Bürger verboten, und das Marderfutter war dem Adel und den Angehörigen von Ratsgeschlechtern vorbehalten.¹⁶

Der Domvikar Wolfgang Balckmacher, der daneben noch zwei Pfarreien sowie ein Benefizium im Spital am Sand besaß und sieben Jahre lang

¹³ Franz MACHILEK, Das Mainzer Oberstift. Die Hochstifte Würzburg, Bamberg und Eichstätt. Das Deutschmeistertum und die Ballei Franken des Deutschen Ordens. Der Süden des Fürststifts Fulda, in: Gerhard MÜLLER / Horst WEIGELT / Wolfgang ZORN (Hg.), Handbuch der Geschichte der evangelischen Kirche in Bayern, I, St. Ottilien 2002, S. 259–272, hier S. 265. Laut Notiz auf dem Testament trat Neydecker sein Amt an den mitbedachten Caspar Ockel ab. Vgl. dessen Quittanz: Archiv des Erzbistums Bamberg, Rep. I, U 1053.

¹⁴ Im Testament: Reynla. Vgl. zu ihm WEISS, Bistum Bamberg (wie Anm. 12) S. 621.

¹⁵ Zu den hier und im Folgenden angeführten Kleidungsstücken: Martha BRINGEMEIER, Priester- und Gelehrtenkleidung. Tunika/Sutane, Schaubе/Talar. Ein Beitrag zu einer geistesgeschichtlichen Kostümforschung (Rheinisch-Westfälische Zs. für Volkskunde, Beiheft 1), Münster 1974.

¹⁶ Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., VI: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498, bearb. von Heinz GOLLWITZER (Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, 6), Göttingen 1979, S. 342 f. (Lindau 1497, Entwurf), S. 735 f. (Freiburg 1498); Matthias WEBER, Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (Ius Commune, Sonderheft 146), Frankfurt am Main 2002, S. 141–150.

das Amt des Fiskals bekleidet hatte, positionierte sich also mit seinem äußeren Auftreten in der gesellschaftlichen Spitzengruppe der Stadt Bamberg, obwohl er formell eher dem niederen als dem hohen Klerus angehörte. Sein Amt als Fiskal verlangte unter Anderem gediegene juristische Kenntnisse; außerdem war er Licentiat der Theologie. Die im Testament angeführten familiären Bezüge weisen auf seine Herkunft aus der Bergbaustadt Weißenstadt im Fichtelgebirge. Sein umfangreiches Legat für seine „Meid“ Else, der 50 Gulden, das halbe Zinngeschirr, ein einfacher Silberbecher, Bettzeug, Wein und die Essensvorräte, daneben sechs Gulden jährlich auf Lebenszeit zudedacht waren, und vor allem die Bestimmung, dass Nacherbe nicht ihr Mann, sondern ihre Kinder sein sollten, erweckt Spekulationen über eine mehr als dienstliche Beziehung; doch fehlen einschlägige Belege.

Einige Parallelen weist der letzte Wille bzw. das Nachlassinventar des Würzburger Domvikars Friedrich Mercklein von 1534, also gerade ein Jahr nach Balckmacher in Bamberg, auf: Mit Schauben, Fuchspelz und goldenem Ringlein trat er in gehobener Bürgertracht auf, und daneben weisen ordentliche Nahrungsvorräte samt einer kleinen Truhe mit Konfekt, ein gemaltes und verglastes Marienbild, Elfenbeinkämme, Lichtschirm, Sessel und eine neue Badewanne auf einen gediegenen Wohlstand hin, *etliche alte bucher groß vnd klein* sowie ein Schreibtäfelin darüber hinaus auf Literalität, Schweinspieß und Handrohr auf eine Neigung zur Jagd.¹⁷

Gehen wir einige Schritte zu Fuß weiter in das beim Dom gelegene Stift Neumünster, so türmen sich die in der Literatur schon vielfach festgehaltenen Hinweise auf eine dort versammelte intellektuelle Elite durch weitere Beispiele auf.¹⁸ Beim 1526 verstorbenen Vikar Matthias Rausch werden im Nachlassinventar nämlich nicht nur einige Indizien für seinen bürgerlichen Lebensstil sichtbar, sondern die Angaben zu 50 Büchern dokumentieren einen für diese Zeit außerordentlich großen privaten Wissensthesaurus. Dass sich darin Modethemen wie die Astrologie, das Buch der Natur des Konrad von Megenberg und ein Herbarium, aber auch mit einem *Computus emptionis et venditionis* ein – modern gesprochen – betriebswirtschaftliches Handbuch finden, unterstreicht das breitgefächerte Interesse des Stiftsvikars. Zwei weitere Details machen ihn gerade für unseren Kontext des Bauernkriegs interessant: Zum einen die Nennung eines Brettspiels, die dokumentiert, dass die vielgeschmähte Spiellust des

¹⁷ Vgl. den Nachlassakt mit Testament vom 23.5.1534 und Inventar vom 30.5.1534 in: Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/M/114.

¹⁸ Rainer Christoph SCHWINGES, Franken in der deutschen Universitätslandschaft des späten Mittelalters, in: DERS., Studenten und Gelehrte: Studien zur Sozial- und Kulturgeschichte deutscher Universitäten im Mittelalter (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 32), Leiden 2008, S. 159–190 (Erstdruck 1994); Alfred WENDEHORST, Das Bistum Würzburg IV: Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra NF 26), Berlin u. a. 1989, bes. S. 242 f., 245.

Klerus nicht mit Bildungsferne einhergehen musste, zum anderen die Aufzählung einer ganzen Reihe von Weingerätschaften und – leeren – Weinfässern. Der Stiftsvikar hatte also wohl auch unter den Weinschatzungen des Bauernhaufens gelitten, wie sie Lorenz Fries in seiner Geschichte des Bauernkriegs für die Stadt Würzburg beschreibt.¹⁹ Doch war damit keine allgemeine Plünderung und Zerstörung verbunden, sonst hätte er seinen Bücherschatz sicherlich nicht retten können.

Die angeführten Vikare aus Bamberg und Würzburg passen in verschiedener Hinsicht in das Bild antiklerikaler Kritik, wie sie auch im Bauernkrieg massiv auftrat: Reichtum und hohe gesellschaftliche Stellung sowie eine eher weltliche Geschäfts- und Lebensführung.²⁰ Dennoch widerspricht dieser Befund teilweise dem von der reformationsgeschichtlichen Forschung verbreiteten Bild: „Es gilt als unbestritten, dass der Bildungsstand des Klerus insgesamt als äußerst bescheiden bezeichnet werden muss“, formuliert Peter Blickle noch im Jahr 2000 in der dritten Auflage seiner Darstellung über die Reformation im Reich.²¹ Demgegenüber hat Franz Machilek in den Jahrzehnten davor unter anderem anhand von Nürnberger und Bamberger Testamenten nachgewiesen, dass unter den Vikaren des frühen 16. Jahrhunderts der gebildete, amtsbeflissene Priester mit einem umfangreichen Besitz an aktueller Predigtliteratur kein Einzelfall war.²² Doch gilt dies auch für den Klerus in den kleineren Städten und auf dem Land?

1522 begründete der Priester Johann Ditrich von Rothensand bei Hirschaid seine Testamentsabfassung mit Formulierungen, die teilweise aus dem üblichen Kanon herausfallen und dadurch individuelle Züge tragen:

¹⁹ Lorenz Fries, Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, hg. von August SCHÄFFLER / Theodor HENNER, I, Aalen 1978 (ND der Ausgabe Würzburg 1883), S. 62 f., 152 f.

²⁰ Vgl. auch die Hinweise zum Reformbedarf bei den Bamberger Domvikaren bei WEISS, Bistum Bamberg (wie Anm. 12) S. 113. Beim höheren Klerus ist noch mit viel höheren Vermögenswerten zu rechnen. In seinem Testament von 1530 beziffert Domdekan Sebastian von Künßberg sein aktuelles Vermögen auf ca. 7.000 Gulden; Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 933.

²¹ BLICKLE, Reformation (wie Anm. 1) S. 37.

²² Franz MACHILEK, Magister Jobst Krell, Vikar bei St. Lorenz in Nürnberg († 1483), Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 59 (1972) S. 85–103 und Anhang II; DERS., *Animadvertens et perpendens hominis brevem vitam* Das Testament des Nürnberger Vikars Heinrich Fuchs aus dem Jahr 1504, 120. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1984) S. 505–519; DERS., Sebald Lobmair (gest. 1525), Benefiziat bei St. Klara in Nürnberg und Beichtvater zu Pillenreuth, Jb. für fränkische Landesforschung 52 (1992) S. 381–400. – Instrukтив zur Lektüre spätmittelalterlicher Kleriker: Friedrich Wilhelm OEDIGER, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter, Leiden u. a. 1953, bes. S. 121–137.

... das auch der eingeborn gots sun, an dem galgen des heiligen creutz hangend, gab den cristlichen menschen ein hailsam beispil vnd anweisung, er liß hinter jm vnd setzt sein testament vnd letzten willen: Seinen jungern schicket er den frid, seinen leichnam den juden, got seinem vater den gaist, seiner muter ein versorger vnd butter, dem sचेcher das paradeis.

Davon dan die cristlich kirch hat einem jgtlichen cristen menschen verlihen, sein testament vnd letzten willen zu machen vnd zu setzen, der jm dan nach ausweisung der rechten vnuerbrochenlich von meniglich gehalten werden sol.²³

Ditrich leitete aus diesen Gedanken, mit dem damals vielfach üblichen Bezug auf den Auftrag des Propheten Jesaja,²⁴ mit dem traditionellen Wunsch der Vermeidung von Zwietracht und damit *meiner sel, auch meiner eltern davon geholfen* seinen Letzten Willen ab. Er wollte ein herkömmliches Begräbnis und Totengedenken mit Vigilien und Seelmessen und dotierte zahlreiche Legate vornehmlich an Verwandte sowie an einige befreundete Priester im Gesamtwert von über 100 Gulden. Als Erben der übrigen Habe setzte er dann seine Neffen und Nichten ein. Verfügungen zugunsten kirchlicher Institutionen und der Armen fehlen. Ditrich offenbarte sich also einerseits als bibelkundiger Anhänger des hergebrachten Kirchenwesens, missachtete jedoch andererseits dessen Vorschrift, einen Teil seines Erbes frommen Zwecken zuzuwenden.²⁵

Dass auch ein Vikar in einer Landstadt Anteil an den geistigen Strömungen seiner Zeit haben konnte, zeigt der Fall des Georg Lober. Dieser war gleichzeitig Vikar in Neustadt an der Saale und im Spital zu Mellrichstadt; 1529 machte er sein Testament, ein Jahr später verstarb er. Sein Inventar zählt neben gediegenem Hausrat und guten Vorräten an Wein und Korn 16 Bücher namentlich auf, darunter eine Ausgabe des Alten und Neuen Testaments sowie als zeittypische Bestseller für die praktische Seelsorge die kasuistische „Summa angelica“ des Angelo Carletti und die Predigten des Gabriel Biel. Es finden sich liturgische Bücher, juristische und medizinische Schriften, aber auch Werke bekannter antiker und humanistischer Schriftsteller, etwa ‚De amicitia‘ von Cicero oder der ‚Asinus aureus‘ des Apuleius in der von Filippo Beroaldo dem Älteren besorgten Ausgabe, schließlich *varios tractatus artium liberalium*.²⁶

Sogar in Stetten, einer kleinen Dorfpfarrei in der Rhön, finden wir einen Pfarrer mit einem guten halben Dutzend Büchern, darunter der Predigtbestseller des Johannes Herolt in einer Handschrift und noch einmal in einer Druckausgabe des Guilelmus Parisiensis, oder eine Handschrift der ‚Legenda aurea‘ des Jacobus de Voragine, aber auch Traktate über die

²³ Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4651. Testament beglaubigt 10.5.1522, Admissionsvermerk vom 3.4.1526.

²⁴ Jes 38,1: „So spricht der Herr: Bestell dein Haus: denn du wirst sterben, du wirst nicht am Leben bleiben“.

²⁵ Vgl. dazu unten die Hinweise zum Testamentsrecht.

²⁶ Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/L/66.

Messe. Dieser Pfarrer, Nikolaus Röser, gestorben Ende 1512, unterscheidet sich allerdings in seinem sonstigen Nachlass deutlich von der Sachkultur in den Städten: Sein Wohlstand gründete sich auf die bäuerliche Eigenwirtschaft, wie der Besitz von drei Kühen, einem Kalb und fünf Schweinen ausweist. Seine Getreidevorräte an Roggen, Weizen, Hafer und Gerste betragen 27,5 Malter, eine stattliche Menge für einen eher kleinen Haushalt. Von den Erblässern aus der Würzburger Gegend hob sich der Rhöner Landpfarrer übrigens auch dadurch ab, dass er keine Vorräte an Wein, aber zweieinhalb Eimer Bier besaß.²⁷ Weitere Landpfarrer, deren Verhältnisse mit denen Röser's vergleichbar, wenn auch eher etwas bescheidener erscheinen, sind 1520 der Rudolzhofener Pfarrer Christoph Proeschel, oder Kilian Reinhart, Pfarrer von Lichtel.²⁸

Auffällig sind die 1523/1533 im Besitz des Priesters Lorenz Einwich in Pottenstein befindlichen Predigten des Johannes Tauler und Bibelkommentare von Johannes Eck und Hieronymus Emser sowie von Gregor dem Großen und weitere, die dem Haimo von Halberstadt zugeschrieben wurden; gleichzeitig belegen die testamentarischen Bestimmungen zu Begräbnis und liturgischem Gedenken Einwich's Verankerung in der herkömmlichen Kirchenpraxis.²⁹

Völlig anders geartet scheint dagegen das Testament des Hohenfelder Pfarrers Lorenz Adelhofen von 1529:³⁰ Auf dem Sterbebett vermachte er seine gesamte, nicht näher beschriebene Habe seiner Dienstmagd Elisabeth Riedenberger, ihrem gemeinsamen Kind Margarethe sowie seinem aus einer früheren Beziehung stammenden Sohn Enderlin; gleichzeitig erbte er seinen ältesten Sohn Jörg, der seiner Meinung nach schlecht geraten war. Hier hatte ein Landpfarrer also drei Kinder von mindestens zwei Frauen, mit denen er offensichtlich nacheinander eheähnliche Verhältnisse eingegangen war. In diesem Fall fehlt jeder kirchliche Kontext; der testierende Pfarrer tritt überhaupt nicht als Kleriker in Erscheinung. Dagegen fixierte Johann Herolt in Schwäbisch Hall in seinem Testament von 1509 detaillierte Bestimmungen zu dem ihm als Priester zustehenden Begräbnis und Totengedenken, ordnete die Zahlung fälliger Abgaben an den zuständigen Würzburger Bischof an und vermachte einen Teil seines Erbes an Johann Herolt den Jungen *causa alimentorum vnd damitt er sein angefangen studium volbringen vnd enden mög*.³¹ Es handelte sich hierbei um sei-

²⁷ Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/R/126.

²⁸ Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/P/56 (Proeschel), I/R/121 (Reinhart).

²⁹ Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4664. Testament aufgerichtet am 18.6.1523, Admissionsvermerk vom 18.10.1533. Zu den (falschen) Werk-Zuschreibungen an Haimo von Halberstadt, vgl. Gerhard BAADER, Haimo, in: NDB 7 (1966), S. 522 f.

³⁰ Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/A/45.

³¹ Diözesanarchiv Würzburg, Testamente und Verlassenschaftsakten I/H/227.

nen gleichnamigen Sohn, den späteren Schwäbisch Haller Geschichtsschreiber, der tatsächlich 1507 bis 1512 in Tübingen studierte und den Magistergrad erwarb, daneben gab es noch zwei Töchter des älteren Herolt; dessen Köchin Anna Water wurde zwar im Testament mit Verweis auf ihren ausstehenden Lohn als Miterbin bedacht, aber nicht in ihrer Rolle als Mutter von zumindest zweien dieser drei Kinder identifiziert.³²

Das Bild des fränkischen Klerikers im frühen 16. Jahrhundert ist also gar nicht so leicht zu zeichnen. Es stellt sich die Frage, wie weit uns die Aussagen der hier schlaglichtartig vorgestellten Testamente und Nachlassinventare bringen und wo die Grenzen ihrer Aussagekraft liegen.

II. Überlieferungsbedingungen, Individualität und Generalisierung: Zur Reichweite der Testamente als historische Quellen

Wie zufällig sind eigentlich die hier vorgestellten Beispiele? Geht man etwa von der Zahl der Pfarrstellen und sonstigen Pfründen im Bistum Würzburg am Beginn des 16. Jahrhunderts aus, die über 1.500 betrug,³³ dann ist die heute vorhandene archivalische Überlieferung von ca. 60 Testamenten aus dem Zeitraum 1500–1540 zwar beachtlich,³⁴ kann sich aber nur auf einen kleinen Teil des damaligen Klerus beziehen; allein im Jahr 1520 wurde 66 Weltgeistliche zum Priester geweiht.³⁵ Wie kam diese Überlieferung zustande? Sie verdankt sich den Bestimmungen des kanonischen Rechts, dass jeder Kleriker ein Testament abfassen dürfe und dieses der Anerkennung durch den Bischof bedürfe, an den auch eine Abgabe, die Quota (*portio canonica*), zu entrichten war.³⁶ Für den Bischof handelte formell sein Generalvikar, die administrative Abwicklung übernahm, weil es hier im Wesentlichen um Finanzielles ging, der Fiskal.³⁷

³² Gustav BOSSERT, Johann Herolt, der Haller Chronist, Württembergische Vierteljahrshefte für LG 4 (1881) S. 289–295; vgl. Geschichtsquellen der Stadt Hall, I, bearb. von Christian KOLB (Württembergische Geschichtsquellen 1), Stuttgart 1894; Gerd WUNDER, Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980, S. 101 f.

³³ Vgl. die Angaben bei BÜNZ, Blüte oder Krise (wie Anm. 3) S. 41.

³⁴ Überliefert im Bestand „Testamente und Verlassenschaftsakten“ des Diözesanarchivs Würzburg.

³⁵ Theobald FREUDENBERGER, Die Würzburger Weihematrikel der Jahre 1520 bis 1552 (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 41), Würzburg 1990, S. 93–110. Für Bamberg ist im Zeitraum 1400–1530 mit über 9000 Ordens- und Weltgeistlichen zu rechnen: Tobias ULBRICH, Päpstliche Provision oder patronatherrliche Präsentation? Der Pfründenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (Historische Studien 455), Husum 1998, S. 237–251.

³⁶ Zum Testamentsrecht siehe unten nach Anm. 45.

³⁷ Gut dokumentiert für Bamberg: Hier liegt bei den genannten Beispielen in der Regel eine Ausfertigung oder notariell beglaubigte Abschrift der Testamente vor, auf die der Fiskal im Auftrag des Generalvikars den Admissionvermerk schrieb. Als Bei-

Es lassen sich leicht Konstellationen benennen, in denen dieses Verfahren für alle Beteiligten geboten erschien. Dazu zählten zweifellos in erster Linie die Fälle, in denen es überhaupt etwas zu vererben gab und dem Erblasser am sicheren Übergang seines Nachlasses etwas lag. Wir dürfen deshalb öfter Testamente von wohlhabenden als von armen Klerikern erwarten und können auf die vorhandene Überlieferung keine Statistik aufbauen; dafür gibt es auch andere Quellen.³⁸ Eine Absicherung war beispielsweise nicht notwendig, wenn in einer stabilen herrschaftlich-administrativen und sozialen Umgebung der Nachlass von anerkannten Autoritäten (in erster Linie entsprechend positionierten Testamentaren) einem allgemein anerkannten Zweck zugeführt werden sollte; notwendig wurde sie dort, wo diese Situation nicht gegeben und alternative Zugriffe zu erwarten waren. Einen Grenzfall, in dem dieser Mechanismus sichtbar wird, stellt die Nachlassregelung des Vikars Peter Pfister in der Stadt Hammelburg dar, die kirchlich zum Bistum Würzburg, herrschaftlich zur Abtei Fulda gehörte. Eigentlich war die Integration der Stadt in die Fuldaer Bezüge am Beginn des 16. Jahrhunderts so stark ausgeprägt, dass die Exekution des Letzten Willens durch die Testamentare, angesehene Vertreter der städtischen Führungsschicht,³⁹ nicht gefährdet erschien. Es ist deshalb auch kein Testament im einschlägigen Würzburger Bestand überliefert, wie generell nicht für die Kleriker dieser Zeit aus dem Fuldaer Herrschaftsgebiet. Wir erfahren von diesem Fall nur, weil er auf die politische Ebene der Herrschaftskonkurrenz zwischen Würzburg und Fulda gehoben wurde und deshalb eine Rechtfertigung der Testamentare beim Fuldaer Landesherrn notwendig wurde, die uns seine Umstände näher erläutert.⁴⁰

spiel für eine Liste über die entrichtete Quota: Archiv des Erzbistums Bamberg, Rep. I, Nr. 1301/1. Zum Amt des Fiskals: Hans Jürgen SCHMITT, Die geistliche und weltliche Verwaltung der Diözese und des Hochstifts Bamberg zur Zeit des Bischofs Weigand von Redwitz (1522–1556), 106. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1970) S. 33–184, hier S. 58–62.

³⁸ Vgl. dazu etwa Enno BÜNZ, „nichts dann muhe, arbeit, ellend und durftigkeit“. Über die Lage der Pfarrgeistlichkeit im Bistum Würzburg zur Zeit der Reformation, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 62/63 (2001) S. 327–360; DERS., „... mehr Größe, als Pfaffen in Würzburg leben ...“. Klerus und geistliche Institutionen im Spätmittelalter, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 67 (2005) S. 25–62, hier bes. S. 49–52.

³⁹ Zu diesen sowie zu Pfister vgl. Johannes MERZ, Georg Horn und seine Historia über die Reformation in Hammelburg. Studien zu Leben, Werk und Umwelt des Autors und Edition der Historia (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte I/5), Neustadt a. d. Aisch 1992, S. 461, 479, 481 f.

⁴⁰ Vgl. den Brief der Testamentare vom 12.1.1527 an den Fürstabt von Fulda. Sie beziehen sich auf eine – durch Würzburger Amtsträger gestützte – konkurrierende Beanspruchung der Testamentsvollstreckung und die Anweisung des Hammelburger Schultheißens Caspar Küchenmeister zur Berichterstattung an den Fürstabt. Beiliegend übersandten sie ihre – nicht mehr erhaltene – Bestellung zu den Testamentaren des Peter Pfister und erläuterten dessen Auftrag, den gesamten und sehr geringen Nachlass seinem *weib* zu übergeben, der nach 28 Jahren ohne Lohn und unter Einrechnung des von

Ein weiteres Beispiel: 1530 vermachte der Pfarrverweser Heinrich Lang von Stadtsteinach seiner Dienerin Kunigunde Hoffmann 10 Gulden und etlichen Hausrat, seinen beiden Kindern Franz Lang und Katharina Schmid zusammen 42 Gulden.⁴¹ Das Legat an die Dienerin, über deren Beziehung zu Heinrich Lang wir nicht mehr wissen, konnte mit der verbreiteten Standardbegründung, dass es sich dabei um den ausstehenden Dienstlohn handele, recht plausibel erklärt werden. Bei den leiblichen Kindern war ein Erbe eigentlich ausgeschlossen. Es verwundert daher nicht, dass an der Spitze der letztwilligen Verfügungen die vom Bischof geforderte Quota stand, gefolgt von einem Dukaten für den Fiskal, der für eine gewissenhafte Erledigung der Nachlassregelung sorgen sollte; dem folgten dann Legate für die Bruderschaft des Landkapitels in Kronach und einen Ewigen Jahrtag. Hier scheint der Erblasser darauf gesetzt zu haben, dass die kirchlichen Autoritäten im Hinblick auf den eigenen finanziellen Vorteil über die anstößigen Verfügungen zugunsten seines persönlichen Umfelds hinwegsehen würden.⁴²

Nicht nur die Zahl der Testamente, sondern auch ihre kaum abzuwägenden Entstehungsgründe lassen also eine verallgemeinernde Auswertung der Verfügungen nicht zulässig erscheinen. Die Menge der inhaltlich sehr unterschiedlichen und variantenreichen Texte eignet sich jedoch hervorragend, um zeittypische Standardformulierungen zu identifizieren sowie allgemeine Einstellungen und Verhaltensweisen zu beschreiben. Dazu gehören eher äußerlich die allgegenwärtige Begründung für die Testamentsabfassung *Nihil certius morte, nihil hora morte incertius*⁴³ oder das verwendete juristische Vokabular,⁴⁴ aber eben auch die eingangs getroffenen Feststel-

ihr in den gemeinsamen Hausstand Eingebrachten kaum mehr als eine angemessene Entschädigung sei. Staatsarchiv Würzburg, HV M.s.f. 1033/II.

⁴¹ Vgl. zu den Testamentsbestimmungen Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4750.

⁴² Vgl. auch die Einsetzung seiner „Famula“ als Universalerbin durch Vikar Heinrich Reinlein zu Forchheim 1525, abzüglich der Quota in Höhe von acht Gulden für den Bischof: Staatsarchiv Bamberg, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung Nr. 4810.

⁴³ Nichts ist gewisser als der Tod, nichts ungewisser als die Stunde. Vgl. Thesaurus proverborum medii aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters 11 (2001) S. 347 mit weiteren Belegen für ähnliche Formulierungen. Vgl. für die weite Verbreitung dieser Formel auch ARIÈS, Geschichte des Todes (wie Anm. 8) S. 243.

⁴⁴ Für den formalen Aufbau von Testamenten vgl. Gabriele SCHULZ, Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 27), Mainz 1976, S. 11 f.; KLOSTERBERG, Zur Ehre Gottes (wie Anm. 8), S. 46 f.; in Würzburg wurde bereits am Beginn des 14. Jahrhunderts ein Mainzer Formular adaptiert, dessen Elemente über die folgenden Jahrhunderte dann relativ stabil angewandt wurden: Tabula formarum curie episcopi. Das Formularbuch der Würzburger Bischofskanzlei von ca. 1324, hg. von Alfred WENDEHORST (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 13), Würzburg 1957, Nr. 200; vgl. ebd. S. XII.

lungen zu Kleidung, Bildung und Vorlieben. Bedeutungsvoll sind daneben die Erfüllung oder eben auch Nichtbeachtung kirchenrechtlicher Vorschriften, die Einsichten in die je individuelle Situation und damit den Gestaltungsraum der Kleriker fördern. Dafür ist jedoch ein genauere Blick auf die weiteren Rahmenbedingungen der Testamente nötig.

III. Regeln, Gewohnheiten und Brüche

Das kirchliche Testamentsrecht des frühen 16. Jahrhunderts folgte den Festlegungen des kanonischen Rechts, insbesondere des Liber Extra,⁴⁵ sowie den jeweiligen Synodalstatuten, hier also von Bamberg⁴⁶ und Würzburg.⁴⁷ Das freie Testierrecht der Kleriker war in diesen Bistümern im frühen 16. Jahrhundert unbestritten, bezog sich aber eigentlich nur auf Besitztümer, die aus ihrem Patrimonialvermögen stammten, ihnen also im Wesentlichen durch Erbschaft von Verwandten zugefallen waren. Demgegenüber war al-

⁴⁵ Corpus Iuris Canonici 2, ed. Emil Ludwig RICHTER / Emil FRIEDBERG, Leipzig 1881, Liber III, Titulus XXVI: De testamentis et ultimis voluntatibus. Vgl. dazu Johannes Baptist SÄGMÜLLER, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1909, hier bes. S. 883–886; Victor Wolf von GLANVELL, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte, Paderborn 1900 (systematischer Kommentar zu den einschlägigen Canones); Johannes KAPS, Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, München 1958.

⁴⁶ L[eonard] Cl[emens] SCHMITT, Die Bamberger Synoden, 14. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1851) S. 1–224, mit den einschlägigen Abschnitten der Synodalstatuten von 1431 (S. 89) und 1491 (S. 119–121); vgl. dazu Hans LASSMANN, Die Testamente der Bamberger Fürstbischöfe von Albrecht Graf von Wertheim bis Johann Gottfried von Aschhausen (1398–1622), 108. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1972) S. 203–364, hier S. 232–236, 244–247; Andreas JAKOB, Das Kollegiatstift bei St. Martin in Forchheim. Grundlagen zur Geschichte von Stift und Pfarrei in der zweiten Hauptstadt des Hochstifts Bamberg 1354–1803 (Historischer Verein Bamberg, Schriftenreihe 35/I–II), Bamberg 1998, hier I, S. 247–249. Vgl. auch Archiv des Erzbistums Bamberg, Rep. I, Geistliche Regierung, Nr. 1301/1 mit einem einschlägigen Auszug aus den Synodalstatuten.

⁴⁷ Druck: Franz Xaver HIMMELSTEIN, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, Würzburg 1855. Grundlegend zu den Würzburger Synoden: Peter JOHANEK, Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, ungedruckte Habilitationsschrift Würzburg 1978; daneben: Peter Thaddäus LANG, Die Synoden in der alten Diözese Würzburg, Rottenburger Jb. für Kirchengeschichte 5 (1986) S. 71–84; vgl. auch Helmut FLACHENECKER, Das beständige Bemühen um Reform. Zu Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts in: Nathalie KRUPPA / Leszek ZYGNER (Hg.), Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219; Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, S. 55–76.

les, was aus kirchlichen Einkünften erworben und nicht für den standesgemäßen Unterhalt verbraucht wurde, zu den *bona superflua* zu rechnen, die wieder frommen Zwecken zufließen mussten, also entweder direkt an kirchliche Institutionen oder an Arme.⁴⁸ Hinzu kamen Formerfordernisse im Hinblick auf die Beglaubigung durch eine kirchliche Institution, einen Notar bzw. die notwendigen Zeugen.

In allen hier untersuchten Testamenten kommt die Unterscheidung zwischen dem Patrimonialvermögen und den *bona superflua* nicht explizit vor. Sie wurde jedoch in harten Worten und mit scharfen Strafandrohungen in der Würzburger Statutensammlung von 1446 sowie der anschließenden Synode von 1452⁴⁹ eingeschärft und gegen Ende des 15. Jahrhundert noch mehrfach im Druck verbreitet.⁵⁰ Als Kernproblem erschien nicht allgemein die Verwandtenbegünstigung, sondern die testamentarische Vorsorge der Kleriker für Frau und Kinder, die mit der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und bei ihren Beförderern mit der Exkommunikation geahndet werden sollte.⁵¹ Zwar handelte es sich hier um die Übernahme älterer Bestimmungen – die einschlägige Formulierung von 1446 war eine wörtliche Übernahme aus der genau 200 Jahre zuvor in Fritzlar abgehaltenen Mainzer Provinzialsynode,⁵² die diesen Passus wiederum den Dekreten des sogenannten Concilium Germanicum von 1225 entnommen hat-

⁴⁸ Vgl. KAPS, Testamentsrecht (wie Anm. 45) S. 50–59, mit den Differenzierungen der jeweiligen formaljuristischen Verbindlichkeit.

⁴⁹ HIMMELSTEIN, Synodicon (wie Anm. 47) S. 233–302.

⁵⁰ HIMMELSTEIN, Synodicon (wie Anm. 47) S. 120 f.

⁵¹ HIMMELSTEIN, Synodicon (wie Anm. 47) S. 246 (ebd. S. 299 zur Wiederholung 1452). Um die üble Gewohnheit (*consuetudinem vel potius corruptelam seu temeritatem*) der Hinterlassenschaft an Konkubinen und uneheliche Kinder (*concubinis vel spuris suis*) abzuschaffen, galt für Geber wie Empfänger, dass ihnen *in signum suae perditionis* das kirchliche Begräbnis verweigert, für diejenigen, die ein solches Testament beförderten, dass sie exkommuniziert werden sollten. Vgl. auch den Textabdruck zu 1446 bei Joseph Maria SCHNEIDT, Thesaurus Iuris Franconici, II, Würzburg 1787, S. 377–539, hier S. 425 f.; zu 1452 Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv ... Continuatio II. Spicilegii Ecclesiastici Des Teutschen Reichs-Archivs, oder Codex Statutorum Synodaliū Et Capitularium Ecclesiae Germanicae, Leipzig 1721, S. 1035–1131, hier S. 1074 f.

⁵² Johann Friedrich SCHANNAT / Joseph HARTZHEIM (Hg.), Concilia Germaniae, III, Köln 1760, S. 571–575 (Concilium provinciale Fritzlariae a Sigifrido III, Moguntino archi-episcopo, celebratum [...] canones XIV, 1246), hier S. 574. Der Text bei Himmelstein weicht nur in wenigen unbedeutenden Umstellungen, einer grammatikalisch falschen Wortänderung (*sive* statt richtig *suae*) und einer inhaltlichen Verschiebung (*impoenitentiae* statt ursprünglich *impudicitiae*) von der Vorlage ab. Zu den Mainzer Provinzialsynoden und zur Textgeschichte ihrer Statuten vgl. die Hinweise bei Stefanie UNGER, Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 114), Mainz 2004, besonders S. 86–89 zum (umstrittenen) Provinzialkonzil von 1246.

te.⁵³ Auch die Würzburger Synode von 1329 hatte sich auf diesen Passus bezogen, ihn jedoch nur kurz rekapituliert unter Weglassung der Strafanordnungen.⁵⁴ Die Textübernahme von 1446 steht jedoch im Kontext einer sehr umfassenden, auch jeweils namentlich genannten Rezeption früherer Texte von Provinzial- und Diözesansynoden und ist von daher als Versuch zu werten, alle relevanten Bestimmungen des Würzburger geistlichen Partikularrechts möglichst im Wortlaut zu rekapitulieren. Die systematische Anordnung des Textes nach inhaltlichen Gesichtspunkten unterstreicht dabei, dass es sich hier nicht um ein unreflektiertes Abschreiben, sondern eine gezielte Auswahl handelt und insofern auch eine gewisse Aktualität der Thematik unterstellt werden muss.⁵⁵

Der Umgang der Testierenden mit diesen Bestimmungen ist allerdings von einer gewissen Flexibilität gekennzeichnet. Hier gilt die oben schon angeführte Beobachtung, dass der Grad einer möglichen bzw. befürchteten Anfechtung auch den Grad der Rechtsförmlichkeit und die Formulierung der Inhalte bestimmte. Angesichts der scharfen Vorschriften, die sich gegen Klerikerehen und Klerikerkinder richteten, verwundert es nicht, dass deren explizite Nennung eher die Ausnahme ist, wie im Falle des Lorenz Adelhofen, der im Machtbereich des Markgrafen von Ansbach saß und mit der Unterstützung durch die dortigen Amtleute rechnen konnte. Ähnliches könnte auch für den genannten Johann Herolt in Schwäbisch Hall gelten, dem jedoch offenbar daran lag, dass die Fassade aufrechterhalten blieb und die liturgischen Vollzüge um Begräbnis und Gedächtnis nicht behindert wurden. Deshalb kam das Offensichtliche nur als versteckter

⁵³ SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia III* (wie Anm. 52) S. 520–523, hier S. 521 f., allerdings ist am Ende die Strafe für die Unterstützung eines solchen Testaments von der Exkommunikation gesteigert zum Interdikt für die jeweilige Kirche. Vgl. zum Concilium Germanicum Paul B. PIXTON, *The German episcopacy and the implementation of the decrees of the fourth Lateran Council, 1216–1245. Watchmen on the tower* (Studies in the history of Christian thought 64), Leiden/New York/Köln 1995, S. 345–348. – Die Fritzlaer Textfassung von 1246 findet sich mit dem Schlusssatz des Concilium Germanicum bereits in den Mainzer (Fritzlaer) Provinzialstatuten von 1244 (SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia III* (wie Anm. 52) S. 596–615, hier S. 607) und dann wieder 1310 (fehlerhafter Druck: SCHANNAT / HARTZHEIM, *Concilia IV*, Köln 1761, S. 174–224, hier S. 196). Vgl. zur Überlieferung der Textfassung von 1244 UNGER, *Rezeption* (wie Anm. 52) S. 73 f.

⁵⁴ Vgl. den Text oben Anm. 51, dessen Bezugnahme gekennzeichnet ist durch die Überschrift: *De testamentis et ultimis voluntatibus. Ex concilio Fritzlariensi*, HIMMELSTEIN, *Synodicon* (wie Anm. 47) S. 177.

⁵⁵ Vgl. in diesem Sinne allgemein Johannes HELMRATH, *Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt*, in: Michael BORGOLTE / Ralf LUSIARDI (Hg.), *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*, Berlin 2001, S. 135–169, hier S. 159–161; Stefanie UNGER, *Der Niederklerus im Spiegel der Statutengesetzgebung*, in: KRUPPA / ZYGNER (Hg.), *Partikularsynoden* (wie Anm. 47) S. 99–120, hier S. 114–117.

Hinweis auf die an sich positiv zu wertende Studienunterstützung *causa alimentorum* zum Vorschein. Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass ein großer Teil der behandelten fränkischen Klerikertestamente seine Überlieferung auch den konkurrierenden herrschaftlichen Zugriffen in dieser Region zu verdanken hat.

Angesichts der angesprochenen verschleiernenden Rede von der *Meid* oder der *famula* wird man aus den Aussagen der Klerikertestamente keinen allgemeinen Überblick über die Häufigkeit des Konkubinats gewinnen können. Aus anderer Quelle sind für die fränkischen Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt für den Zeitraum von 1447 bis 1534 rund 300 illegitim geborene Kleriker nachgewiesen, deren Vater selbst Kleriker, und zwar in aller Regel Priester war; das entspräche einem Anteil der illegitim geborenen an allen Klerikern dieser Diözesen von etwa 3 bis 5 %.⁵⁶ Für Eichstätt konnte plausibel erschlossen werden, dass am Ende des 15. Jahrhunderts etwa 20% der Pfarrgeistlichkeit „Zölibatsbrecher“ waren.⁵⁷ Klerikerfrauen und Klerikerkinder waren also ein geläufiges Phänomen, doch warnt die neuere Forschung zunehmend davor, in Überschätzung der zeitgenössischen antiklerikalen Stimmen deren Generalisierungen zu übernehmen.⁵⁸

IV. Folgerungen und Ausblick

Was ergibt sich aus dem bisherigen Befund? Der dumme, versoffene und ausschweifende Kleriker war zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht die Regel, trotz sicherlich vieler derartiger Fälle, die nicht nur im Zerrbild der reformatorischen Polemik aufscheinen, sondern auch zum Gegenstand obrigkeitlicher Disziplinierungsversuche wurden.⁵⁹ Und auch die Versorgung der Bevölkerung mit den kirchlichen Amtsverrichtungen in Gottesdienst, Liturgie und Sakramentenspendung scheint in den fränkischen Bistümern Bamberg und Würzburg grundsätzlich funktioniert zu haben.

Das Problem lag an anderer Stelle: In großen wie in kleinen Städten und auf dem Land finden sich zahlreiche Angehörige des Klerus in soliden bis guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Ihre Testamente veranschaulichen dies beispielhaft und geben darüber hinaus Hinweise auf Herkunftsorte, soziale Verflechtungen und „Karrierewege“. Ein großer Teil verfügte über

⁵⁶ Karl BORCHARDT, *Illegitime in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt*, in: Ludwig SCHMUGGE (Hg.), *Illegitimität im Spätmittelalter* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29), München 1994, S. 239–273, hier S. 242–244.

⁵⁷ LANG, *Würfel* (wie Anm. 4) S. 227.

⁵⁸ SIGNORI, *Kleriker und ihre Mägde* (wie Anm. 8) S. 30.

⁵⁹ Für Würzburg vgl. etwa das Mandat Bischof Konrads II. vom 20.1.1520, das ein ausgesprochen düsteres Bild seines Klerus zeichnet: SCHNEIDT, *Thesaurus II* (wie Anm. 51) S. 820–826, ergänzend Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg III* (*Germania Sacra NF 13*), Berlin-New York 1978, S. 93, 124. Vgl. auch ULBRICH, *Provision* (wie Anm. 35) S. 16, 293 f.

Bildung und literarische Interessen – das illustrieren die hier vorgeführten Schlaglichter und belegen etwa die Universitätseinschreibungen von mindestens 40% der Weltgeistlichen im Bistum Würzburg.⁶⁰ Wenn für Eichstätt, wo aufgrund einer Visitation genauere Angaben fürs späte 15. Jahrhundert vorliegen, festgestellt wurde, dass ca. ein Drittel der Geistlichen Mängel im praktischen Vollzug der Seelsorge und Sakramentenspendung aufwies,⁶¹ dann bedeutet das nicht, dass diese Geistlichen in jedem Fall ungebildet sein mussten; sie interessierten sich vielleicht für andere Dinge.

Kleriker traten ganz selbstverständlich in gediegener bis prächtiger Kleidung und Schmuck auf. Sie lebten vielfach wie die anderen Vertreter der gehobenen Schichten, vom „Freizeitverhalten“ bei Wein und Würfelspiel bis hin zu den in großer Zahl nachweisbaren eheähnlichen Verhältnissen, bei denen sich die Betroffenen durchaus gerechtfertigt fühlen mochten, weil sie zwar die Zölibatsverpflichtung gebrochen hatten, aber nach vortridentinischem Verständnis ohne Formerfordernis durch reine Willenserklärung eine Ehe eingehen konnten.

Die Kleriker unterlagen nicht wie Bürger und Bauern der allgemeinen Besteuerung oder den allgemeinen Lasten wie z. B. der Feuersicherheit oder des Militärdienstes,⁶² profitierten dagegen von deren unverhältnismäßig hoher Abgabelast. Leistung und Vermögenssituation standen in den Augen der Zeitgenossen deshalb oft genug in einem extremen Spannungsverhältnis. Folgerichtig forderten die Aufständischen 1525 nicht die Abschaffung der Kleriker, sondern – wie beim Adel – die Abschaffung ihrer Privilegien.⁶³

Mit dem Aufkommen reformatorischen Gedankenguts und seiner politischen Instrumentalisierung brach eine aufgestaute Unzufriedenheit lawinenartig über die bis dahin scheinbar unabänderlichen kirchlichen Strukturen auch in den fränkischen Bistümern herein. Ein Teil des Klerus schwenkte auf den neuen Weg ein und wurde zu einem maßgeblichen Träger der Reformation. Ein anderer Teil führte seinen Lebenswandel in entscheidenden Grundzügen fort, bei mehr oder weniger großen Anpassungen in der Wahrnehmung des geistlichen Amtes: Der eingangs vorgestellte Bamberger Domvikar Wolfgang Balckmacher etwa ließ sich 1531, zwei Jahre vor seinem Tod, noch zum Priester weihen.

Es bleibt eine Aufgabe der künftigen Forschung, sich von der stereotypen Wiederholung antiklerikaler Polemiken zu lösen und sich stärker mit der Selbstwahrnehmung und dem Wirken des Klerus zu befassen. Die überlieferten Klerikertestamente bieten einen aspektreichen Zugang, der

⁶⁰ Vgl. BÜNZ, *Blüte oder Krise* (wie Anm. 3) S. 57 f.

⁶¹ LANG, *Würfel* (wie Anm. 4) S. 229.

⁶² Gute Übersicht bei Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Köln u. a. ²2012, S. 616–623.

⁶³ Vgl. Rudolf ENDRES, *Franken*, in: Horst BUSZELLO / Peter BLICKLE / Rudolf ENDRES (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn u. a. ³1995, S. 134–153, hier bes. S. 141 f.

freilich noch vielfältig zu ergänzen sein wird. Ein fundiertes Bild vom Klerus bietet dann auch bessere Voraussetzungen, seine Wechselwirkungen mit Reformation und Bauernkrieg auszuloten.